



Stand: 08.09.2021

## **Satzung des Braker Ruder- und Segelvereins e.V.**

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen „Braker Ruder- und Segelverein e.V.“.  
Abkürzung: „BRSV“. Er wurde am 15.07.1919 gegründet und am 01.03.1946 neu konstituiert.

### **§ 2**

#### **Sitz und Eintragung/Allgemeines**

1)

Der Verein hat seinen Sitz in 26919 Brake. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nummer VR 100085 eingetragen.

2)

Soweit diese Satzung die maskuline Form verwendet, sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen (m/w/d).

### **§ 3**

#### **Vereinszweck**

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports jeder Art, die Ausbildung der Jugend in den verschiedenen Sparten des Wassersports, die Veranstaltung von Regatten sowie die Förderung der Freizeitgestaltung auf dem Wasser. Im Rahmen des Vereinszwecks errichtet und unterhält der Verein Anlagen zur Ausübung des Wassersports. Die Förderung des Jugendsports und der Jugendfreizeitgestaltung im Rahmen des Satzungszwecks ist besonderes Anliegen des Vereins.

2)

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Wassersports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Stander und Führerschein**

- 1)  
Der Verein führt als Stander einen Wimpel, der aus einem rotdurchkreuzten und weißumrandeten blauen Feld besteht. Der Stander darf nur an Mitglieder ausgegeben werden.
- 2)  
Sämtliche in den Vereinsanlagen beheimateten Wassersportfahrzeuge sind verpflichtet, den Stander des Vereins zu führen. Es wird erwartet, dass diese Wassersportfahrzeuge den Verein bei Regatten und sonstigen Veranstaltungen vertreten.
- 3)  
In den Vereinsanlagen beheimatete Wassersportfahrzeuge tragen am Heck oder an vergleichbar gut sichtbarer Stelle die Buchstaben „BRSV“ zum Nachweis ihrer Vereinszugehörigkeit.

## **§ 6**

### **Förderung und Ausbildung**

Der Verein fördert die Ausbildung seiner Mitglieder im Hinblick auf den Erwerb und die Unterhaltung von Fahrerlaubnissen der verschiedenen Klassifizierungen für den Wassersport. Er wird ggf. in Verbindung mit anderen Vereinen, in Zusammenarbeit mit Landesverbänden und Bundesverband – soweit möglich – oder sonstigen Dritten Führerscheinausbildungen anbieten oder nachweisen und seinen Mitgliedern, insbesondere den Jugendlichen, Ausbildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Verein behält sich vor, die diesbezügliche Ausbildung finanziell zu fördern, ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

- 1)  
Aktives und inaktives Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.  
Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.  
Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2)  
Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag durch den Vorstand, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3)  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Bestätigung durch den Vorstand.
- 4)  
Der Verein hat Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder.

5)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Wassersport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

6)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die ein Sportfahrzeug besitzen und den Stand der Vereins führen (§ 5), oder solche Mitglieder, die sich aktiv am Wassersport des BRSV beteiligen.

7)

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins ohne eigene aktive Ausübung des Wassersports im BRSV. Ansonsten sind ihre Mitgliederrechte nicht eingeschränkt.

8)

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

9)

Ein Mitglied kann auch auf seinen Antrag und durch Bestätigung des Vorstandes dem Verein als Fördermitglied beitreten. Ein Fördermitglied ist ein passives Mitglied, das den Verein durch Zahlung des Beitrages und in sonstiger Weise unterstützt. Es nimmt am Vereinsleben und an den Mitgliederversammlungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Fördermitgliedern durch Vorstandsbeschluss die Nutzung einzelner Vereinsanlagen und -gegenstände gegen Aufwandsentschädigung zu gestatten.

10)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben
  - b) bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Ablauf des Geschäftsjahres; im ersten Geschäftsjahr der Mitgliedschaft ist ein Austritt erst zum Ende des 2. Geschäftsjahres möglich,
  - c) durch Ausschluss bei einem Rückstand von Beiträgen und Umlagen, nach vorrangegangener Mahnung und Fristsetzung von mindestens zwei Wochen;
  - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.  
Ausschlussgründe liegen insbesondere vor
- bei grobem Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins
  - bei grobem Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes
  - bei grobem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung oder der verschiedenen Arbeitsrichtlinien/Vereinsordnungen
  - bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens
  - bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen unter Schilderung des ihm vorgehaltenen Sachverhaltes Gelegenheit zur Stellungnahme und zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat (§ 13 Abs. 1) binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Beschlusses anrufen.

## **§ 8**

### **Jugendangelegenheiten**

1)

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen und werden vom Jugendwart oder dessen Vertreter im Vorstand vertreten.

2)

Bei der Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters sind die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.

3)

Im Rahmen dieser Satzung erhält die Jugendabteilung Gelegenheit, sich eine eigenständige Jugendordnung zu geben, die die Bestimmungen der Satzung im Rahmen der Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder ergänzt.

## **§ 9**

### **Beiträge**

1)

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt.

2)

Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3)

Die Mitglieder sind berechtigt, gegen ein Bojen- bzw. Liegegeld ein eigenes Sportfahrzeug in den Vereinsanlagen und im Winterlager des Vereins unterzubringen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind. Der Verein lehnt jedoch eine Verantwortung für die Unterbringung der Fahrzeuge ab. Näheres regeln die Liege- und Lagerordnungen des Vereins.

4)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, Umlagen und Liegegelder werden hingegen erhoben.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Vorstand

1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung.

2)

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem leitenden Bootswart (Arbeitsdienstwart)

3)

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den in Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern

- der Ehrenvorsitzende
- der Hafenmeister Binnenhafen
- der Anlagenwart Süd
- der Hallenwart
- der Pressewart
- der Paddel-/Kanuwart
- der Fachwart „Kutterpullen“ (Kutterwart)
- der Fachwart Internet/Neue Medien (Medienwart)
- der Fachwart Bootshaus
- die stellvertretenden Fachwarte

4)

Der Vorstand bildet zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Räte, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Folgende Ausschüsse bestehen dauerhaft:

- Ehrenrat (§ 13)
- Regattaausschuss
- Geselligkeitsausschuss
- zwei Kassenprüfer

5)

Vorstand und Mitarbeiterstab werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

6)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder für sich einzeln handelnd. Im Innenverhältnis leitet der Vorsitzende den Verein. Er überwacht die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in den Versammlungen.

7)

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

8)

Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz und führt die Protokolle und Mitgliederlisten.

9)

Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung. Er untersteht der Kontrolle des Vorstandes und der Kassenprüfer.

10)

Der Jugendwart und sein Stellvertreter sorgen für die sportliche Ausbildung der Jugendlichen und führen die Aufsicht über die Jugendabteilung. Alles Weitere kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

11)

Der leitende Bootswart überwacht den ordnungsgemäßen Zustand aller Vereinsanlagen und leitet die Arbeitsdienst-Einsätze. Er delegiert Aufgaben in eigener Zuständigkeit an die übrigen Bootswarte und den Hallenwart und ist auch befugt, einen Ausschuss nach Absatz 3) zu leiten.

12)

Der Paddelwart nimmt die Belange der Kanuabteilung nach innen und außen wahr.

13)

Der Hafenmeister regelt die Liegerechte in/an den schwimmenden Anlagen in den Häfen.

14)

Der Anlagenwart Süd betreut die Südanlage des Vereins in Harrien.

15)

Der Kutterwart regelt die Belange der Kutterabteilung.

16)

Der Hallenwart überwacht und organisiert die ordnungsgemäße Nutzung der Bootshalle.

17)

Der Pressewart führt die Korrespondenz mit der Presse und unterstützt die Vorsitzenden bei Pressekontakten.

18)

Dem Fachwart Bootshaus obliegt die Leitung des Bootshauses und dessen Nutzung.

19)

Dem Fachwart Internet/Neue Medien obliegt die Pflege des Internetauftritts des Vereins sowie der Kontakt zu den sozialen Medien.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme der in § 8 (2.) festgelegten Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters.

2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

4)

Jede Mitgliederversammlung ist textlich (auch per E-Mail) oder durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Bootshaus mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

5)

Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

6)

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

8)

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Billigung des Jahresberichtes des Vereinsvorsitzenden und des durch die Kassenprüfer geprüften Kassenberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes sowie des Mitarbeiterstabes
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

9)

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Auf Vorschlag der Mitglieder wird für die Wahl des ersten Vorsitzenden ein

Wahlleiter bestimmt. Ansonsten leitet der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter die Wahlen. Mit Ausnahme der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden können alle anderen Wahlen der weiteren Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auch „en bloc“ erfolgen. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen.

10)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Ehrenrat**

1)

Persönliche Streitigkeiten und auf Antrag die Überprüfung eines Vereinsausschlusses (§ 7 Abs. 10) werden von einem Ehrenrat entschieden. Die Beschlüsse sind endgültig und nicht anfechtbar, der Rechtszug ist ausgeschlossen.

2)

Der Ehrenrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist der Vereinsvorsitzende.

### **§ 14**

#### **Ordnungen**

1)

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ordnungen vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt solche Ordnungen mit einfacher Mehrheit. Sie sind für die Mitglieder bindend.

2)

Verhaltensrichtlinien wie z.B. für die Benutzung des Hafens und der Hallen, beschließt der erweiterte Vorstand und gibt diese den Mitgliedern bekannt.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sowie Satzungs-Änderungsvorschläge des Vorstandes sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung textlich bekannt zu geben.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**



1)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zugeführt, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Existiert diese Gesellschaft nicht mehr, beschließt der Verein mit der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

3)

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die bestehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.09.2021 vollständig überarbeitet und neu beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

des

Braker Ruder- und Segelvereins e.V.

Hinweis:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2008 in §§ 7 Abs. 9, 12, Abs. 56 und 15 geändert, ferner in der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2016 in §§ 7, 11, 12 und 13, in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2021 komplett neu beschlossen.

gez. Torsten Rückoldt  
1. Vorsitzender

gez. Jürgen Krosch  
stellvertretender Vorsitzender